

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 50

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIII. Jahrgang.

Basel.

15. December 1877.

Nr. 50.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Ein Protest gegen die beständigen Aenderungen der Reglemente. — Der Kriegeschauplatz. — Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen. (Fortsetzung.) — Die Berichterstattung der Presse über Truppenzusammensätze. (Schluß.) — Eidgenossenschaft: Ueber den Antrag der nationalrätthlichen Commission, das Instructionscorps der Infanterie zu reduzieren. Die Geldcontingente der Kantone. Zürich: Regierungsrätthlicher Bericht über Militärpflichtersatz. Waadt: Abstimmung über die Waffenplatzfrage. Genf: Die Genfer Offiziersgesellschaft.

Ein Protest gegen die beständigen Aenderungen der Reglemente.

Von H. W.

(Fortsetzung.)

Es fragt sich nun: genügen unsere Vorschriften nicht mehr und müssen sie durch andere bessere ersetzt werden? und darauf antworten wir mit einem entschiedenen Nein.

Die Erfahrungen der letzten Kriege haben uns im Sicherungsdienst nichts Neues gebracht, die Grundsätze desselben sind in keiner Weise abgeändert worden. Man beweiße uns das Gegentheil, und dann werden wir unser Haupt beugen und uns mit Abänderungen einverstanden erklären.

Wir bleiben also bei dem Satze, daß die letzten Kriege nichts Neues im Bereiche des Sicherungsdienstes gebracht haben, oder ist etwa die Verwendung der Cavallerie zur Aufklärung und Deckung der Armeen in großem Maßstabe etwas Neues? Hat nicht Napoleon I. diese Waffe zuerst in große Corps organisirt und ihr diesen Dienst übertragen? Wenn die Franzosen die großen Lehren ihres Meisters vergessen, ihre Gegner jedoch diese aufgegriffen und mit Erfolg angewandt, will dies durchaus nicht sagen, daß sie damit eine neue Erfindung gemacht haben. Sie haben nur gelernt, wo die Andern vergessen haben.

Als im Jahr 1862 unsere bestehenden Vorschriften aufgestellt wurden, mußte man also bereits, daß man die Cavallerie zum Aufklärungsdienst verwenden könne, allein unter dem Eindruck der geringen Zahl und der ebenso ungenügenden Leistungsfähigkeit unserer Cavallerie in der damaligen Zeit wurde ihr mit Recht in diesem Dienst nur eine untergeordnete Rolle zugetheilt, weil sie zur Uebernahme einer bedeutendern nicht befähigt war.

Die neue Militärorganisation soll uns eine zahl-

reichere und leistungsfähigere Reiterei verschaffen. Der gute Wille hierzu ist vorhanden, die Anfänge auch versprechend und das Land läßt sich's etwas Schönes kosten. Wenn wir aber auch annehmen, daß die Erwartungen in Erfüllung gehen werden, so werden wir doch immer höchstens 370 Pferde für jede Division verfügbar haben und dies ist Alles, auf Ersatz ist nicht zu hoffen, man muß also mit dieser Waffe haushalten und wird ihr deswegen den ganzen Sicherungsdienst, wie er z. B. in andern Armeen durch die Reiterei besorgt wird, niemals ganz aufbürden können und abgesehen von den Terrainverhältnissen wird die Infanterie immer noch eine bedeutende Rolle dabei mitzuspielen haben.

Wir bleiben daher bei dem im § 351 unseres Reglements aufgestellten Satze: „Die Infanterie bildet immer den Kern des Marschsicherungsdienstes.“ Die Thätigkeit der Cavallerie wird mit derjenigen der Infanterie eine wechselseitige sein, sie beide müssen deshalb auch die gleichen Formen beobachten, nur können für die besonderen Verhältnisse, in welche die Cavallerie bei ihrem mehr selbstständigen Auftreten gelangen kann, auch besondere Instructionen ertheilt werden, sonst genügen für beide die gleichen Vorschriften, denn wenn die Cavallerie nicht mehr ausreicht, wenn sie wegen Rücksicht der Bodengestaltung zurücktritt, bleibt es wieder beim Alten und die Infanterie muß herhalten.

Die Art und Weise, wie diese nun den Sicherungsdienst beim Marsche zu besorgen hat und die hierzu dienenden Formen giebt das Reglement von 1863 klar und deutlich an.

Die vor diesem Reglement in Kraft gewesenen Vorschriften unterschieden sich von den bestehenden, daß sich die den Sicherungsdienst besorgenden Detachements vollständig in Jägerketten auflösten und in dieser Form in breiter Front den marschirenden Kolonnen das Terrain aufklärten, ungefäh-